

Satzung der Holzkirchner Tafel e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht und Beschlussrecht
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Beirat
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Holzkirchner Tafel e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Holzkirchen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 N.9 AO, sowie die Unterstützung bedürftiger Menschen i.S. des § 53 AO.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Zuführung von Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren Gebrauchs an bedürftige Menschen. Hierbei werden die Mitglieder unmittelbar natürliche Personen, Institutionen und juristische Personen ansprechen und diese überzeugen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs abzugeben. Über seine Mitglieder und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer werden alle Gaben gesammelt und an Bedürftige weitergeleitet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Holzkirchner Tafel e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich die unter § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und die Tafelgrundsätze als für ihre Arbeit verbindlich anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Eingang des schriftlichen Antrags der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Jedem Vereinsmitglied ist die Satzung auszuhändigen.
- (4) Folgende Mitgliedsarten werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder, die aktiv an der Tafelarbeit teilnehmen,
 - b) Fördernde Mitglieder, die den Verein im Rahmen einer Mitgliedschaft finanziell unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Tafel, durch den freiwilligen Austritt, den Tod des Mitglieds oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der schriftlichen Kündigung.
- (3) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die aktiven und fördernden Mitglieder ein Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (3) Eine Änderung des Namens, Anschrift oder Kontoverbindung ist dem Vorstand alsbald mit zu teilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der anfallende Beitrag wird in einer Summe grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren durch den Verein im Voraus jeweils im 1. Halbjahr eines Jahres eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds gestundet oder erlassen werden. Über das Stundungsgesuch des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, wird der entrichtete anteilige Mitgliedsbeitrag durch den Verein nicht zurückerstattet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Halbjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Eine solche ist ebenso einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes (§ 13 Abs. 2) vorzeitig aus seinem Amt scheidet. Die Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist einzuberufen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Email auf Beschluss des Vorstands einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung drei Wochen, für eine außerordentliche zwei Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Auch die Zustellung per Email ist zulässig, soweit bekannt.

- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Nachträglich eingereichte Anträge zur Tagesordnung müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Solange die Mitgliederversammlung keine Versammlungsleitung bestimmt hat, übernimmt die/der 1. oder 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.
- a) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Beratung,
 - Rechnungslegung durch Kassier oder andere beauftragte Person im Vorstand,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Neuwahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes.
- b) Soweit für das jeweilige Jahr zutreffend außerdem:
- Durch Satzung vorgeschriebene Wahlen, bzw. Wahl eines Wahlausschusses,
 - Satzungsänderung (§ 17 der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung. Diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (4) Die Protokollführung obliegt der/dem Schriftführer/in. Ist diese(r) verhindert, so wählt die Versammlung eine(n) Protokollführer/in.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen der Versammlungsleitung und Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der gültigen Ja-Stimmen, der gültigen Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen (d.h. der ungültigen Stimmen)),
- die Art der Abstimmung.

Ein Antrag, der die Änderung der Satzung oder des satzungsmäßigen Vereinszwecks betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Über die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 10 hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Vereins. Die Stimme kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigten vertreten. Bei Bevollmächtigung ist diese schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedoch gelten bei Satzungsänderungen, bei Änderungen des satzungsmäßigen Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung (Handaufheben) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Jedoch gelten bei Satzungsänderungen, bei Änderungen des satzungsgemäßen Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins die Mehrheitsbestimmungen der §§ 17 und 18 der Satzung. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder sind die jeweiligen Beschlüsse in geheimer Wahl zu fassen.

- (4) Bei Wahlen gilt diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist dann die Kandidatin/der Kandidat die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer/innen werden durch geheime Wahl gewählt. Stimmt keines der anwesenden Mitglieder dagegen, kann die Wahlleitung offen abstimmen lassen (Handaufheben). Über jedes Vorstandsmitglied ist in getrennten Wahlgängen zu entscheiden. Die Reihenfolge der Wahlen ergibt sich aus der Reihenfolge der in § 13 der Satzung genannten Ämter.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende/r,
- 2. Vorsitzende/r,
- Kassier/in,
- Schriftführer/in.

Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Den weiteren Vorstandsmitgliedern muss vor der Wahl ein Aufgabengebiet zugewiesen werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die beiden Vorsitzenden stimmen sich mit den anfallenden Aufgaben ab.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied das nicht dem Vertretungsvorstand angehört aus, so ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen zu benennen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - Die Beschlussfassung ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird,
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Die Erstellung des Jahresberichts,
 - Die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - Die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das Finanzamt,

- Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens,
 - Die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - Er verteilt die einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Genehmigte Auslagen werden gegen Vorlage eines Nachweises erstattet.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat schaffen. Die Beiräte sollen fachkundig den Verein mit Tat und Kraft unterstützen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis, die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Beiräte nehmen an der Mitgliederversammlung und aufgrund Einladung an den Sitzungen des Vorstandes jeweils beratend teil.
- (2) Scheidet ein Beirat aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzbeirat zu bestimmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer können in angemessenen Zeitabständen und müssen immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassier prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und bei Änderungen des satzungsmäßigen Vereinszwecks kann nur in einer mit diesem in der Tagesordnung angegebenen Hinweis einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Der Einladung ist zwingend der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Für diese Änderungen ist der Verein nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, für Beschlüsse zur Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit dem betreffendem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In dieser zweiten Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagessortungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins ist der Verein nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In dieser zweiten Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vertretungsvorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Holzkirchen hilft e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Miesbach zu verwenden hat, oder – wenn der Verein nicht mehr existiert – an die Marktgemeinde Holzkirchen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.07.2005 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Holzkirchen, den 16. Juli 2014

Astrid Hawliczek

1. Vorsitzende

Hans Sepperl

2. Vorsitzender